

spruch zu bemessende Entschädigung. Wird im Verfahren von dem Gerichtshof das Schiff endgültig verurteilt, so soll es als gute Prise des aufbringenden Kreuzerschiffes erklärt werden.

Kapitel IV handelt von den Bestimmungsländern, deren Einrichtungen das Bestehen der Haussklaverei gestatten. Diese Mächte verpflichten sich, soweit sie die Generalakte unterzeichnet haben, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr von afrikanischen Sklaven, sowie den Handel mit diesen zu verhindern. Die Signatarmächte erkennen den hohen Wert des türkischen Gesetzes vom 4./16. Dezember 1889 über die Verhinderung des Sklavenhandels an „und sie halten sich versichert, daß wirksame Überwachungsmaßnahmen von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Straßen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen“. Der Schah von Persien und der Sultan von Zanzibar versprechen ebenfalls, die geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

In Kapitel V ist die Rede von dem internationalen maritimen Bureau in Zanzibar und dem Spezialbureau in Brüssel (oben § 19 II 7), sowie von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Kapitel VI betrifft die bereits besprochene Überwachung und Einschränkung des Handels mit Spirituosen (oben § 34 1 und 2).

Ein VII. Kapitel enthält die Schlußbestimmungen.

Zu erwähnen wäre noch, daß Frankreich (Gesetz vom 23. Dezember 1891) die Generalakte nur mit Ausschluß gewisser Bestimmungen ratifiziert hat (Protokoll vom 2. Januar 1892 in N. R. G. 2. s. XXII 259). Die ausgeschlossenen Artikel sind die Art. 21 bis 23, 42 bis 61. Sie beziehen sich auf die verdächtige Zone, aus welcher der Umkreis von Madagaskar ausgeschieden werden soll, auf die Sistierung verdächtiger Schiffe und auf das Untersuchungs- und Spruchverfahren bei Aufbringung von Schiffen⁶⁾.

Die Brüsseler Generalakte ist am 2. April⁷⁾ 1892 in Kraft getreten.

5. Seit dem Jahre 1890 haben verschiedene Einzelverträge die Brüsseler Generalakte ergänzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Vertrag Großbritanniens mit Ägypten vom 21. November 1895 (N. R. G. 2. s. XXIII 166).

6) Vgl. R. J. XXIV 206. Die Haltung Frankreichs ist auch von französischen Schriftstellern, z. B. von Mérignhao, scharf getadelt worden.

7) Fleischmann 245 Note 32. Über ihre Ergebnisse vgl. R. G. XV 131.